

92. Zur Frage der Berechnung des Wertes des Streit- und Beschwerdegegenstandes bei Ansprüchen auf Herausgabe einer Kaution und Gegenansprüchen, für welche dieselbe Kaution bestellt ist.

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1893 i. S. D. V. Verein (Bekl.)
w. F. (kl.) Rep. I. 27/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger forderte aus einem Vertrage mit dem Beklagten nach Ablauf des Vertragsverhältnisses Zahlung eines Guthabens und Herausgabe des von ihm als Kaution bestellten Wertpapiers über 500 *M*, der Beklagte Abweisung der Klage und widerklagend Zahlung von 923,64 *M* und Anerkennung seiner Berechtigung, sich deshalb aus der Kaution zu befriedigen. Der Berufungsrichter verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 331,75 *M* und zur Herausgabe der Kaution, wies dagegen die Widerklage ab.

Die vom Beklagten eingelegte Revision ist als unzulässig zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

„Die Revision ist unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigt (§ 508 C.P.D.).

Der Beklagte ist zur Zahlung von 331,75 *M* verurteilt und mit seiner Widerklageforderung von 923,64 *M* abgewiesen. Beide Beträge zusammen ergeben 1255,39 *M*. Diese Summe stellt für den allein revidierenden Beklagten den Wert des Streitgegenstandes dar. Der Beklagte ist zwar noch zur Herausgabe des als Kaution hinterlegten Wertpapiers über 500 *M* verurteilt, und sein Anspruch auf Anerkennung seiner Berechtigung, sich aus demselben wegen seiner Forderung von 923,64 *M* zu befriedigen, abgewiesen; und es könnte scheinen, als ob diese 500 *M* der Summe von 1255,39 *M* hinzuzurechnen seien. Aber diese 500 *M* müssen bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes außer Betracht bleiben. Von dem für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes an erster Stelle maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ist dies ganz klar. Denn der Beklagte verliert durch die angefochtene Entscheidung die dem Kläger zugesprochenen 331,75 *M* und die ihm abgesprochenen 923,64 *M*, nicht aber außerdem den Wert des Kautionsgegenstandes, den er als Pfandgläubiger gegen Befriedigung wegen seiner Forderung von 923,64 *M* ebenfalls herausgeben müßte. Zu demselben Ergebnisse führt die rechtliche Beurteilung von der juristischen Natur des Pfandrechtes (der Kaution) aus. Die Parteien streiten in Klage und Widerklage darüber, ob eine Forderung besteht, für welche die Kaution haftet, oder ob die Kaution herauszugeben ist, weil für den Beklagten keine Forderung besteht, für welche die Kaution haftet. Insofern fallen der Gegenstand der Klage und der Widerklage zusammen. Nach § 6 C.P.D. wird der Wert dieses Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung oder den geringeren Wert des Gegenstandes des Pfandrechtes bestimmt, nicht durch den Betrag der Forderung und des Wertes des Pfandobjektes. Deshalb können im vorliegenden Falle nicht der Betrag der Forderung des Klägers, 331,75 *M*, der Wert des Pfandobjektes mit 500 *M* und der Betrag der vom Beklagten beanspruchten Pfandforderung von 923,64 *M* zusammengerechnet werden, sondern nur der Betrag von 331,75 *M*, und der Wert des

Pfandobjektes von 500 *M* nebst dem denselben übersteigenden Betrage der Pfandforderung mit 423,64 *M*, in Summa 1255,39 *M*. oder der Betrag von 331,75 *M* und der Betrag der Pfandforderung von 923,64 *M*, in Summa 1255,39 *M*. Wenn der Kläger klagend die Herausgabe der Kaution von 500 *M*, der Beklagte widerklagend Zahlung von 923,64 *M* und Zurückzahlung der Kaution bis zur Befriedigung wegen dieser Forderung forderte, so würde klar auf der Hand liegen, daß für den unterliegenden Beklagten der Wert des Beschwerdegegenstandes lediglich 923,64 *M* betrüge. Es ergibt sich von selbst, daß im vorliegenden Falle der Wert des Beschwerdegegenstandes dadurch, daß dem Kläger noch 331,75 *M* zugesprochen sind, nur um diesen Betrag, d. h. auf 1255,39 *M*, erhöht wird.

Die Revision ist deshalb als unzulässig zurückgewiesen.“